Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4135
(zu Drucksache 12/4107)

15. 01. 93

Begründung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/4107 —

Entwurf eines . . . Gesetzes zur klarstellenden Ergänzung des Grundgesetzes

Allgemeiner Teil

1. Die weltpolitischen Umbrüche der letzten Jahre stellen die Bundesrepublik Deutschland vor neue Herausforderungen. Sie muß ihre Rolle in der Staatengemeinschaft nach Herstellung der staatlichen Einheit und Erlangen der vollen Souveränität und angesichts der Überwindung des Ost-West-Konflikts neu definieren. Richtschnur ist dabei das Bekenntnis der Präambel des Grundgesetzes, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen".

   Die Bundesrepublik Deutschland hat dazu — und zwar im Konsens mit allen maßgeblichen politischen Kräften — die wesentlichen Weichenstellungen bereits vorgenommen durch

   — Zugehörigkeit des vereinten Deutschland zu den westlichen Verteidigungsbündnissen NATO und WEU,

   — Mitgestaltung einer europäischen Friedensordnung im Rahmen der KSZE und

   — ihre aktive Rolle bei der Entwicklung der Europäischen Union, insbesondere bei der Umsetzung des Vertragswerks von Maastricht.

   Die Bundesrepublik Deutschland hat als uneingeschränkt souveränes Mitglied der internationalen Völker- und Staatengemeinschaft künftig mehr an internationaler Sicherheitsverantwortung zu tragen, und zwar gemeinsam mit ihren Verbündeten in NATO und WEU sowie im Rahmen der vom Maastrichter Vertragswerk in Aussicht genommenen gemeinsamen Verteidigungspolitik innerhalb der Europäischen Union, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union führen soll.

   Die Bundesrepublik Deutschland unternimmt im europäischen Rahmen wichtige verteidigungspolitische Integrationsschritte, insbesondere durch die Bildung des Eurokorps und durch die Nutzung der WEU bei Herausbildung der für notwendig gehaltenen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität entsprechend der Erklärung zur WEU beim Abschluß des Vertragswerks von Maastricht und sodann der Petersberg-Erklärung vom 19. Juni 1992.

   Angesichts der gestiegenen Verantwortung der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erwartet die Weltorganisation künftig von der Bundesrepublik Deutschland eine uneingeschränkte, sich nicht auf humanitäre und logistische Hilfen beschränkende Mitwirkung an Maßnahmen der Vereinten Nationen, die gemäß ihrer Charta auch militärische Einsätze einschließen können.

2. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, daß die verfassungsrechtlichen Grundlagen für etwaige Einsätze der Bundeswehr bei friedenserhaltenden und friedensherstellenden Maßnahmen sowie bei der Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung außer Streit gestellt werden. Gerade die Soldaten der Bundeswehr haben hierauf einen Anspruch.

   Hinsichtlich des Einsatzes der Bundeswehr bei friedenserhaltenden und friedensherstellenden

Maßnahmen sowie bei der Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung ist das Grundgesetz in der Vergangenheit unterschiedlich ausgelegt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, durch eine Verfassungsergänzung Klarheit zu erreichen.

3. Zu dieser Klarstellung soll Artikel 24 GG, der in Absatz 2 die Einordnung der Bundesrepublik Deutschland in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit regelt, durch einen neuen Absatz 2a ergänzt werden. In diesem neuen Absatz werden die Einsätze deutscher Streitkräfte beschrieben, die sich aus der deutschen Mitverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ergeben. Gegenstand der Neuregelung sind deshalb nicht die — herkömmlich mit dem Begriff der Verteidigung umschriebenen — Fälle der Abwehr äußerer Angriffe auf die Bundesrepublik Deutschland selbst sowie die militärische Erfüllung von Beistandsverpflichtungen aus den Verteidigungsbündnissen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört (NATO und WEU).

   Der neue Absatz 2a nimmt eine Dreiteilung vor:

   — Nummer 1 betrifft friedenserhaltende Maßnahmen,

   — Nummer 2 betrifft friedensherstellende Maßnahmen und

   — Nummer 3 betrifft den Streitkräfteeinsatz im Rahmen der Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung.

   Für die beiden erstgenannten Einsatzfälle werden Beschlüsse des Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages (sog. Kanzlermehrheit) vorausgesetzt; nach Nummer 1 kann ein Bundeswehreinsatz bei friedenserhaltenden Maßnahmen allerdings außer auf Beschluß des Sicherheitsrat auch im Rahmen von regionalen Abmachungen im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen erfolgen. Bundeswehreinsätze nach Nummer 3 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

   Die Regelungen zum Einsatz der Streitkräfte des Bundes zur Verteidigung im geltenden Artikel 87a GG bleiben von der Neuregelung unberührt. Dies gilt auch für den Einsatz der deutschen Streitkräfte im Bündnisfall (z. B. Angriff auf einen Partnerstaat des Nordatlantik-Vertrages). Auch hier bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, derzufolge eine Zustimmung des Deutschen Bundestages zur Feststellung des Bündnisfalls und zum Einsatz deutscher Streitkräfte nicht erforderlich ist.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 24 GG in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 zur Änderung des Grundgesetzes (BGBl. I S. 2086) wird durch Einfügung eines neuen Absatzes 2a ergänzt.

Zu Nummer 1

Diese Alternative regelt Streitkräfteeinsätze mit friedenserhaltendem Charakter. Friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen beruhen in der Praxis der Weltorganisation auf Beschlüssen des Sicherheitsrates. Friedenserhaltende Maßnahmen regionaler Abmachungen beruhen auf Beschlüssen der Staaten, die diesen Abmachungen angehören. Gemäß Artikel 53 der VN-Charta umfassen sie keine Zwangsmaßnahmen. Mit regionalen Abmachungen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sind Abmachungen gemäß Artikel 52 der VN-Charta zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten gemeint, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind. Die Bestimmung bezieht sich nur auf regionale Abmachungen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört.

Zu Nummer 2

Diese Alternative regelt Streitkräfteeinsätze mit friedensherstellendem Charakter. Friedensherstellende Maßnahmen können aufgrund der Kapitel VII und VIII der Charta der Vereinten Nationen erfolgen; sie erfordern stets einen Beschluß des Sicherheitsrates (Artikel 39ff., Artikel 53 der VN-Charta).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift zielt — unter Rückgriff auf das in Artikel 51 der VN-Charta vorausgesetzte „naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung" — auf den Fall der darin eingeschlossenen „kollektiven Nothilfe". Ein Bundeswehreinsatz nach der Nummer 3 soll unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein:

— Es muß sich um einen Fall kollektiver Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der VN-Charta handeln, d. h. ein dritter Staat muß angegriffen sein und um Beistand ersuchen oder mit der Beistandsleistung einverstanden sein.

— Die Bundesrepublik Deutschland darf diese „Nothilfe" nicht alleine, sondern nur gemeinsam leisten, so daß — mit dem Angegriffenen — jedenfalls drei Staaten das Recht auf kollektive Selbstverteidigung ausüben. Dieses gemeinsame Handeln der Bundesrepublik Deutschland („mit anderen Staaten") muß im Rahmen von Bündnissen und anderen regionalen Abmachungen erfolgen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört.

Der militärische Beistand muß gemäß Artikel 51 der VN-Charta eingestellt werden, wenn der Sicherheitsrat selbst wirksame Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen hat. Sollte der Sicherheitsrat einen militärischen Einsatz im Rahmen der Vereinten Nationen beschließen, würde aus dem Bundeswehreinsatz nach Nummer 3 ein solcher nach Nummer 2 des neuen Absatzes 2a.

Dadurch kann die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Partnerstaaten einem Angegriffenen militärisch so lange zur Hilfe kommen, wie der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (z. B. wegen einer Selbstblockade) nichts anderes beschließt.

— Die militärische Nothilfe durch deutsche Streitkräfte ist an die Zustimmung des Deutschen Bundestages mit Zweidrittelmehrheit gebunden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält gemäß Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 GG eine Inkrafttretungsbestimmung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333